

SATZUNG

der Lokalen Aktionsgruppe

„LAG Kulturlandschaft Ahaus-Heek-Legden“ e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „LAG Kulturlandschaft Ahaus-Heek-Legden“ e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 48739 Legden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung einer integrierten und nachhaltigen Entwicklung der Region durch Kultur-, Natur- und Heimatschutz sowie Wissenstransfer im Gebiet der Kommunen Ahaus, Heek und Legden. Er will mit einer engen Verknüpfung der Akteure in der Region den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen unter der Zielstellung des LEADER-Gedankens gerecht werden.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - den Schutz der Kultur-, Natur- und Humanressourcen,
 - die Förderung der kulturellen Identität der Region,
 - die Förderung einer nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen in der Region,
 - die Förderung von Perspektiven für Kinder und Jugendliche in der Region,
 - die Förderung bürgerschaftlichen Engagements in der Region und
 - die Förderung des sozialen Ausgleichs und die Integration benachteiligter Gruppen in die Gesellschaft.

Die Aktivitäten des Vereins sollen zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Steigerung der kulturellen Identität, zur Förderung der sozialen Gerechtigkeit sowie zur Förderung von Kindern und Jugendlichen und damit letztendlich zur Zukunftssicherung der Region beitragen.

- (3) Der Verein
 - a) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung vom 16.3.1976 in der jeweils gültigen Fassung;
 - b) ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nichtewirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein nimmt insbesondere die Aufgabe wahr, Projekte der Regionalentwicklung im Rahmen des Entwicklungskonzeptes, auf dessen Grundlage die Region durch das EU-Programm LEADER gefördert wird, umzusetzen. Die Funktion der „Lokalen Aktionsgruppe“ im Sinne des LEADER-Programms nimmt der erweiterte Vorstand (§9) des Vereins wahr.
- (6) Der Verein legt großen Wert auf die Zusammenarbeit mit allen gesellschaftlichen Gruppen in der Region. Entsprechende Institutionen sollen regelmäßig zu den Mitgliederversammlungen eingeladen werden, sofern sie nicht Mitglied des Vereins werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche und damit stimmberechtigte Mitglieder können grundsätzlich alle interessierten natürlichen und juristischen Personen sein, die sich den in der Satzung festgeschriebenen Zielen des Vereins verpflichten und diese aktiv oder passiv fördern. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein schriftlicher Antrag beim erweiterten Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Lehnt der erweiterte Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so hat er darüber in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung kann sich mit der Mehrheit der Stimmen über

die ablehnende Entscheidung des erweiterten Vorstands hinwegsetzen. Außerordentliche und damit fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Sie sind nicht stimmberechtigt.

- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Mitgliedschaft im Verein ist ehrenamtlich, Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch ihren Tod,
 - b) durch Austritt, der in Schriftform jederzeit gegenüber dem erweiterten Vorstand erklärt werden kann und zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam wird,
 - c) bei juristischen Personen durch Auflösung;
 - d) bei Auflösung des Vereins;
 - e) durch Ausschließung, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der erweiterte Vorstand. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann dem Ausschluss binnen eines Monats schriftlich widersprechen und verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Deren Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Im Falle des Ausschlusses hat das Mitglied keinerlei Ansprüche auf Rückerstattung geleisteter Beiträge, Sachleistungen oder auf das Vermögen des Vereins sowie auf Teile davon.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern sind jährlich Beiträge in Form eines Geldbetrages zu entrichten. Für Kommunen beträgt der Beitrag 0,10 Euro pro Einwohner, für private oder juristische Personen werden 50,00 Euro pro Jahr fällig.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der erweiterte Vorstand und
- c) der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

§ 6a Kompetenzen und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied als natürliche Person eine Stimme, die es nicht auf andere übertragen kann. Juristische Personen als Mitglieder haben ebenfalls in der Mitgliederversammlung eine Stimme; sie können zur Ausübung des Stimmrechts eine Vertreterin bzw. einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht in die Versammlung entsenden.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Regelungen dieser Satzung auf den erweiterten Vorstand delegiert sind. Insbesondere beschließt die Mitgliederversammlung über
 - a) die Änderung dieser Satzung,
 - b) die Wahl und Abberufung des erweiterten Vorstandes,
 - c) die Ausschließung eines Mitgliedes aus dem Verein, soweit nicht der Vorstand gem. § 3 Ziff. 3e) zuständig ist
 - d) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens,

- e) die Genehmigung des vom erweiterten Vorstand für jedes Geschäftsjahr aufzustellenden Haushaltsplanes,
- f) den vom erweiterten Vorstand abzugebenden Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Entlastung des erweiterten Vorstandes,
- g) die vom erweiterten Vorstand abgelehnten Aufnahmeanträge,
- h) die Wahl der Rechnungsprüfer, soweit die Rechnungsprüfung durch den Verein selbst erfolgt,
- i) die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen und die Entsendung von Vertretern des Vereins,
- j) Empfehlungen an den erweiterten Vorstand zu dessen Aufgaben als Lokale Aktionsgruppe beim EU-Förderprogramm LEADER.

§ 6.b Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Mal im Jahr abzuhalten, möglichst im ersten und dritten Quartal des Jahres.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn der erweiterte Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- (3) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende durch schriftliche Einladung, hierzu zählt auch die digitale Form per E-Mail, an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung an die Mitglieder abgesendet werden.
- (4) Der erweiterte Vorstand legt die Tagesordnung der Mitgliederversammlungen fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung bei dem/der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich (auch digital per E-Mail) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter/-in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des erweiterten Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Der/die Versammlungsleiter/-in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bekannt zu geben. Bei Beschlussunfähigkeit ist der erweiterte Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (8) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein/e Kandidat/-in mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/-in zu ziehende Los.
- (10) Beschlüsse werden grundsätzlich offen durch Handzeichen bzw. Erheben von Stimmkarten gefasst; allerdings ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen, wenn mindestens ein Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (11) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Schriftführer/-in und dem/der Versammlungsleiter/-in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss von

den Mitgliedern auf deren Verlangen spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Versammlung eingesehen werden können, soweit es nicht innerhalb dieser Frist allen Mitgliedern zugestellt wird. Gegen das Protokoll können die Mitglieder innerhalb eines Monats nach Ablauf der vorgenannten zwei Monate Einwendungen erheben, über die dann in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden ist.

§ 7 Der erweiterte Vorstand

§ 7a Aufgaben und Zusammensetzung des erweiterten Vorstands

(1) Der erweiterte Vorstand des Vereins nimmt die Aufgaben und Funktionen der Lokalen Aktionsgruppe im Sinne des EU-Förderprogramms LEADER wahr. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Auswahl und Konzeption der zu fördernden Projekte;
- b) Benennung der Projektträger für die Einzelmaßnahmen;
- c) Austausch von Erfahrungen und Zusammenwirken mit anderen LEADER-Regionen;
- d) Einrichtung regionaler Organe und Geschäftsstellen;
- e) Kontrolle, Bewertung und Steuerung bei der Durchführung der einzelnen LEADER-Projekte;
- f) Erstellung eines jährlichen Tätigkeits- und Erfahrungsberichts unter besonderer Berücksichtigung der Ablaufkontrollen;
- g) Durchführung einer Bewertung zur Halbzeit und nach Abschluss des LEADER-Förderzeitraumes;
- h) Vermittlung der Zielsetzungen der Regionalentwicklung an die Bürger;
- i) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des erweiterten Vorstandes sowie Aufstellung der Tagesordnungen;
- j) Haushaltsplanung, Buchführung, Erstellung von Jahresberichten sowie
- k) Beschlussfassung über Anträge zur Aufnahme als Vereinsmitglied.

(2) Die Wahrnehmung der in Abs. 1 genannten Aufgaben muss nach den Fördergrundlagen durch eine Lokale Aktionsgruppe erfolgen; diese muss eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen der Region darstellen und mindestens zu einem Drittel aus Frauen bestehen.

(3) Die Mitgliederversammlung gibt Anregungen, Empfehlungen und Impulse für die vom erweiterten Vorstand wahrzunehmenden Aufgaben und zu treffenden Entscheidungen. Der erweiterte Vorstand berücksichtigt diese bei seiner Arbeit und wägt sie bei seinen Entscheidungen sorgfältig ab.

(4) Unter Berücksichtigung der Anforderungen des EU-Förderprogramms LEADER soll sich der erweiterte Vorstand in seiner Eigenschaft als Lokale Aktionsgruppe aus folgenden Mitgliedern zusammensetzen:

- a) dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Stadt Ahaus oder seinem Vertreter im Amt;
- b) dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Gemeinde Heek oder seinem Vertreter im Amt;
- c) dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Gemeinde Legden oder seinem Vertreter im Amt;
- d) mindestens vier Vertretern/Vertreterinnen der Wirtschafts- und Sozialpartner aus der Region.

Die unter 4a) bis 4d) genannten Personen bzw. ihre Vertreter/-innen müssen Mitglieder des Vereins oder Vertreter einer juristischen Person sein, die Mitglied des Vereins ist. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in den erweiterten Vorstand gewählt. Bei der Wahl hat die Mitgliederversammlung die im Abs. 2 dargestellten Auswahlkriterien zu beachten.

(5) Der/Die Vorsitzende bzw. sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/-in werden aus Reihen des erweiterten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung im Anschluss an die Wahlen zum erweiterten Vorstand gewählt. Er/sie leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Verein wird durch den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten.

(6) Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.

- (7) Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die aufgrund von Beanstandungen des Amtsgerichtes oder des Finanzamtes erforderlich werden. Von derlei Änderungen sind bei der nächsten Mitgliederversammlung die Mitglieder zu unterrichten.
- (8) Rechtshandlungen, die den Verein finanziell verpflichten, kann der erweiterte Vorstand nur in dem Rahmen vornehmen, wie in vollem Umfang eine Abdeckung durch die von der Mitgliederversammlung verabschiedete Haushaltsplanung gewährleistet ist. In allen anderen Fällen ist vorher eine Entscheidung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 7b Sitzungen und Beschlüsse des erweiterten Vorstandes

- (1) Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich (zulässig ist auch die digitale Form per E-Mail) zugehen; der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Sind für eine Sitzung Beschlüsse vorgesehen, sind ggf. nötige Sachinformationen der Einladung beizufügen; sind Beschlüsse zur Projektauswahl vorgesehen, sind die jeweiligen Projektskizzen der Einladung beizufügen.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse haben – ausgenommen der Ausnahmeregelungen in § 7b Abs. (3) – nur dann Gültigkeit, wenn der Anteil der Wirtschafts- und Sozialpartner an den anwesenden Stimmberechtigten mindestens 51 % beträgt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden.
- (3) Wenn der Anteil der Wirtschafts- und Sozialpartner an den anwesenden Stimmberechtigten unter 51 % liegt, ist in Ausnahmefällen ein Beschluss dann gültig, wenn
 - verhinderte WiSo-Partner eine entsprechende Vertretung benannt und in die Sitzung entsendet haben, die an der Abstimmung teilnimmt oder
 - verhinderte WiSo-Partner vorab ein schriftliches Votum zum Beschluss Sachverhalt an den Vorsitzenden der LAG übermittelt haben.

Darüber hinaus sind auch Vorbehaltsbeschlüsse zulässig, wenn nicht anwesende stimmberechtigte Wirtschafts- und Sozialpartner ihr Votum zum Sachverhalt binnen 31 Tagen schriftlich an den Vorsitzenden der LAG übermitteln und dadurch ein gültiges Abstimmungsergebnis im Nachhinein herstellen. Liegen nach Ablauf der Frist nicht alle Voten vor, ist die Gültigkeit des Abstimmungsergebnisses erneut nach § 7b zu prüfen und ein Beschluss ggf. als nicht wirksam einzustufen.

- (4) Bei der Entscheidung über die Projektauswahl eigener Projekte und bei Projekten, die einen direkten wirtschaftlichen Nutzen für die eigene Person, oder die vertretene Institution/Organisation einbringen, dürfen Mitglieder aus Gründen der Befangenheit nicht mitwirken. Es besteht die Selbstverpflichtung der Mitglieder, einen solchen Interessenkonflikt gegenüber dem/der Vorsitzenden des erweiterten Vorstandes anzuzeigen. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung eigentlich auszuschließenden Mitglieds hat die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (5) Über die Sitzungen sind schriftliche Protokolle zu fertigen. Diese müssen dem erweiterten Vorstand zugestellt und der Mitgliederversammlung auf Verlangen zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Der erweiterte Vorstand tagt nichtöffentlich.

§ 8 Der Vorstand des Vereins

- (1) Aus der Mitte des erweiterten Vorstandes werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende als Vorstand im Sinne des §26 BGB für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

§ 9 Geschäftsstelle, LAG-Management

- (1) Der erweiterte Vorstand kann beschließen, dass und in welcher Form eine Geschäftsstelle zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins, insbesondere zur Wahrnehmung des Managements der Lokalen Aktionsgruppe entsprechend der Vorgaben des LEADER-Programms, eingerichtet wird. Die Geschäftsstelle
 - leistet Geschäftsführungshilfe und ist zuständig für die Mittelverwaltung bei der LEADER-Förderung,
 - koordiniert den gesamten LEADER-Prozess und die zu fördernden Einzelprojekte,
 - prüft die Verwendungsnachweise und
 - wirkt bei der Vernetzung mit.

- (2) Die Geschäftsstelle ist für die verwaltungsmäßige Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsablauf verantwortlich. Der erweiterte Vorstand kann der Geschäftsstelle durch Beschluss bestimmte Aufgaben übertragen und diese auch jederzeit wieder entziehen. Die Gesamtverantwortung hinsichtlich der Führung der Geschäfte verbleibt beim erweiterten Vorstand. Die Geschäftsstelle hat den erweiterten Vorstand laufend zu unterrichten.
- (3) Der Geschäftsführer (Leiter der Geschäftsstelle) oder sein Vertreter nimmt an der Mitgliederversammlung und an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- (4) Dem Geschäftsführer (Leiter der Geschäftsstelle) kann für die Durchführung von bestimmten Rechtsgeschäften die Alleinvertretungsvollmacht vom erweiterten Vorstand übertragen werden.
- (5) Der erweiterte Vorstand kann bei entsprechendem Bedarf beschließen, dass und in welcher Form ein Regionalmanagement zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins, insbesondere zur Wahrnehmung des Managements der Lokalen Aktionsgruppe entsprechend den Vorgaben des LEADER-Programms, eingerichtet wird. Das Regionalmanagement
 - arbeitet dem Vorstand und falls vorhanden der Geschäftsstelle zu,
 - generiert weitere Projekte in der Region und berät Projektträger,
 - betreut die für die Umsetzung der Projekte verantwortlichen Arbeitsgruppen, beispielsweise bei der Suche nach Finanzierungsmöglichkeiten,
 - unterstützt die Vernetzung der regionalen Akteure und
 - fördert die Vernetzung der LEADER-Region mit anderen nationalen und internationalen LEADER-Regionen.

Das Regionalmanagement kann an der Mitgliederversammlung und an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

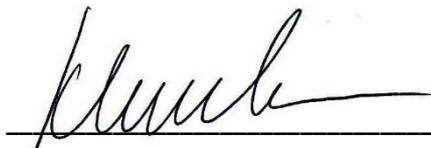
§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Ahaus, die Gemeinde Heek und die Gemeinde Legden nach dem Schlüssel der Einwohnerzahl, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Die ordnungsgemäße Verwendung ist den Liquidatoren schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung des Vereins wurde von der Mitgliederversammlung am 04.11.2010 in Ahaus beschlossen und trat mit ihrer Registrierung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft. Die Mitgliederversammlung hat am 09.01.2012 die erste Änderung der Satzung beschlossen. Die Mitgliederversammlung hat am 30.11.2015 die Neufassung der Satzung beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ahaus, 04. März 2016



Bürgermeister **Friedhelm Kleweken**
Gemeinde Legden (1. Vorsitzender)



Bürgermeisterin **Karola Voß**
Stadt Ahaus (stellv. Vorsitzende)